



Landratsamt · Postfach 760 · 71607 Ludwigsburg

**2. Ausfertigung**  
 zu Ihrer Kenntnis

Laut Ihrer E-Mail vom 14.05.2019  
 ist Ihnen das erste Anschreiben nicht  
 zugegangen.

16.05.2019 / Ga

 Hindenburgstr. 20/3  
 Ludwigsburg  
 Telefon 07141 144  
 Telefax 07141 144

 Internet:  
[www.Landkreis-Ludwigsburg.de](http://www.Landkreis-Ludwigsburg.de)

 Fachbereich  
 Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt

Unsere Zeichen 532-4283/ Nr. 134/19 +135/19, Ga	Ihr Zeichen	Ihre Nachrichten vom 05.03.2019	Durchwahl 144-41128	Zimmer-Nr. 210	Datum 07.03.2019
E-Mail: <a href="mailto:veterinaerangelegenheiten.verbraucherschutz@Landkreis-Ludwigsburg.de">veterinaerangelegenheiten.verbraucherschutz@Landkreis-Ludwigsburg.de</a>					

## Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, sind über das Internet-Portal „Frag den Staat – Topf secret“ generierte Anträge auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), zu im Landkreis ansässigen Lebensmittelbetrieben zugegangen.

Hierin sind auch Sie als Antragsteller benannt. Vor dem Hintergrund, dass im Internet auch immer wieder missbräuchlich falsche Identitäten verwendet werden, bitten wir Sie uns Ihr Auskunftersuchen nochmals zu bestätigen. Die Bestätigung können Sie uns entweder schriftlich oder auch gerne telefonisch bzw. per Mail zukommen lassen. Die entsprechenden Kontaktdaten können Sie im Briefkopf finden. Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich des Auskunftersuchens kein Interesse mehr haben bzw. Ihre Adresse missbräuchlich genutzt worden ist.

Da bei etlichen Anfragen die Anschrift des Lebensmittelbetriebes unvollständig ist, bitten wir Sie im Rahmen der oben erwähnten Rückmeldung auch nochmals die genaue Anschrift des Lebensmittelbetriebes mitzuteilen, zu welchem Sie ein Auskunftersuchen wünschen.

Zum weiteren Verfahren zu Ihrem Auskunftersuchen gemäß § 5 VIG möchten wir folgendes anmerken:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag in diesem Zusammenhang dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsüberprüfungen wünschen.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr  
 Montag 13:30 - 15:30 Uhr  
 Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

**Sie erreichen uns mit:**

421 oder 533  
 Haltestelle Landratsamt

**Paketadresse:**

Hindenburgstraße 40  
 71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Konto 31 (BLZ 604 500 50)  
 IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31  
 BIC: SOLA DE 51 LBG  
 Volksbank Ludwigsburg eG Konto 484 484 001 (BLZ 604 901 50)  
 IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01  
 BIC: GENO DE 51 LBG  
 Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122  
 Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Nach Ihrer Rückmeldung werden wir die formellen Voraussetzungen Ihres Antrages prüfen. Sodann erhält i.d.R. der betreffende Betrieb Gelegenheit zur Äußerung. Auch abhängig davon wird von uns über die Erteilung der Auskunft entschieden.

Diese Entscheidung wird dem Betrieb in einem rechtsmittelfähigen Bescheid bekanntgegeben. Nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides erhalten Sie unsere Entscheidung, also ob ihrem Auskunftersuchen stattgegeben wird oder dieses abgelehnt wird.

Auf Nachfrage steht dem Lebensmittelbetrieb nach § 5 Abs. 2 Satz 4 des VIG das Recht zu, dass ihm Name und Anschrift des Antragstellers mitgeteilt wird. Über Nachfragen des Lebensmittelbetriebes zum Antragsteller werden wir Sie ggf. informieren, sodass Sie über die Rücknahme Ihres Antrages entscheiden können. Die Beantwortung der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren von Ihnen erhoben werden, bestimmt sich danach, welchen Stand das Verfahren bis zu einer eventuellen Rücknahme Ihres Antrages erreicht hat, welche Kosten bis dahin entstanden sind und ob diese die Gebührenfreigrenze überschritten haben.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei, soweit bei der Betriebskontrolle keine Abweichungen festgestellt wurden. In sonstigen Fällen gilt eine Betragsschwelle von 1.000 €. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall könnten von Ihnen ggf. kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.


Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ggf. privatrechtliche Maßnahmen wie z.B. Schadensersatzforderungen des Lebensmittelbetriebes, gegen Personen die Kontrollergebnisse öffentlich zugänglich machen, getroffen werden könnten.

Wie oben dargestellt ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwägung zwischen Ihren Rechten nach dem VIG und den insbesondere durch das Grundgesetz geschützten Interessen des Lebensmittelbetriebes zu treffen. Aufgrund der Komplexität dieses Entscheidungsprozesses und aufgrund der Vielzahl hier eingegangener VIG Anfragen (über 100 Anfragen seit KW 3/19), über das Online-Portal „FragDenStaat“ wird die im Gesetz und im Internetportal „Topf secret – Frag den Staat“ genannte Regel-Frist von einem Monat meist nicht einzuhalten sein. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Sofern Sie also an Ihrem Antrag festhalten, benötigen wir Ihre Rückmeldung mit Benennung der konkret betroffenen Betriebe soweit diese nicht bereits unzweifelhaft erkennbar waren.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dieses Schreiben wurde in einem automatisierten Verfahren erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)